Stand: 16.12.2025 01:57:43

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8680

"Die Nahversorgung im ländlichen Raum sichern - Rollende Supermärkte von der LKW-Maut ausnehmen!"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8680 vom 28.10.2025



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

28.10.2025

Drucksache 19/8680

Antrag

der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU

Die Nahversorgung im ländlichen Raum sichern – Rollende Supermärkte von der LKW-Maut ausnehmen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich gegenüber dem Bund für eine möglichst weitreichende Ausnahme für Verkaufsfahrzeuge rollender Supermärkte von der Lkw-Maut einzusetzen.

Begründung:

Zum 1. Juli 2024 hat der Bundesgesetzgeber die Mautpflicht auf Bundesautobahnen und -fernstraßen ausgeweitet. Seither sind auch Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse ab 3,5 t mautpflichtig. Dies stellt die Betreiber von rollenden Supermärkten, deren Verkaufsfahrzeuge mit einem Gewicht zwischen 3,5 t und 7,5 t zuvor von der Maut ausgenommen waren, vor große wirtschaftliche Herausforderungen.

Die EU-Kommission hat bereits im Herbst 2024 einen unionsrechtskonformen Weg zur Mautbefreiung von rollenden Supermärkten aufgezeigt. Die EU-Verordnung über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr erlaubt es, bestimmte Verkaufsfahrzeuge mit einem Höchstgewicht bis zu 7,5 t, die nur im Umkreis von 100 km vom Unternehmenssitz unterwegs sind, von der Fahrtenschreiberpflicht auszunehmen. Auf Grundlage der EU-Wegekostenrichtlinie wiederum können solche Fahrzeuge von der Lkw-Maut befreit werden. Hierfür ist keine Änderung der europäischen Rechtsakte erforderlich, vielmehr ist eine Anpassung der bundesrechtlichen Normen ausreichend.

Rollende Supermärkte leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Nahversorgung im ländlichen Raum. Besonders für ältere Menschen und mobilitätseingeschränkte Personen stellen sie oftmals die einzige erreichbare Einkaufsmöglichkeit dar. Die Betriebe tragen somit nicht nur zur Versorgungssicherheit, sondern auch zur sozialen Teilhabe bei. Für die Betreiber rollender Supermärkte bedeutet die Lkw-Maut je nach Fahrstrecke und Fahrzeugtyp zusätzliche monatliche Kosten in etwa vierstelliger Höhe für jedes einzelne Fahrzeug. Werden die Mehrkosten durch Preiserhöhungen auf die Kunden umgelegt, läuft dies dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land entgegen. Um den Bestand dieser Versorgungsform zu sichern und Planungssicherheit für die

betroffenen Betriebe zu schaffen, sind alle rechtlichen Möglichkeiten für eine Mautbefreiung von rollenden Supermärkten auszuschöpfen.